

## Beschlussvorlage Nr.: 2019/7/036

öffentlich

---

### Betreff:

Jugendhilfeplan des Kyffhäuserkreises  
Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2019/ 2020

---

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Jugendhilfeplan „Kindertagesbetreuungs – Bedarfsplanung“ 2019/ 2020.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	04.11.2019	Ja: 10 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung  
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)  
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung  
HH-Jahr  
Überplanmäßige Ausgabe  
Außerplanmäßige Ausgabe  
HH-Stelle

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine anspruchsvolle Planungsverpflichtung auferlegt.

Im § 79 Abs.2 SGB VIII wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern ausdrücklich auch die Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, festgelegt.

Gemäß § 20 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine bedarfsentsprechende Kindertagesbetreuung nach § 2 ThürKitaG vorzuhalten. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, ist ein entsprechender Bedarfsplan anzufertigen.

Auf Grundlage der Zuarbeiten der Träger der Einrichtungen wurde der vorliegende Bedarfsplan erarbeitet. Er gilt für das Kindergartenjahr 2019/ 2020. Alle neuen rechtlichen Vorschriften und Förderprogramme im Bereich Kinderbetreuung wurden in den Plan eingearbeitet.

Nach Beschlussfassung soll der Bedarfsplan in den Gemeinden öffentlich ausgelegt werden.

Sondershausen, den 04.11.2019

Ausgefertigt am: 05.11.2019

Hochwind-Schneider  
Landrätin